

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

---

## 1. Verordnung: Gästetaxe 2025

---

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS VOM 12.12.2023 ÜBER DIE HÖHE DER GÄSTETAXE 2025

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 12.12.2023 aufgrund der Ermächtigung nach § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. iVm §§ 13 ff Tourismusgesetz LGBl. 86/1997 idgF. sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF. nachstehende Verordnung über die Höhe der Gästetaxe (Taxordnung) erlassen:

#### § 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Götzis hebt gem. § 13 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF. zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen im ganzen Gemeindegebiet von Götzis eine Gästetaxe ein.

#### § 2 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

#### § 3 Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,40 Euro
- (3) Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,70 Euro  
für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Bildungseinrichtungen nächtigen.

#### § 4 Fälligkeit und Entrichtung

Der Unterkunftsgeber hat der Marktgemeinde Götzis bis spätestens 5. des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.11.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

M a n f r e d   B ö h m w a l d e r